Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Wiederbesetzung der Pfarrey [Fortsetzung]

Autor: Stapfer, P.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hat der Senat nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Es soll bei den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien dem souveränen Volk vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in sofern derselbe jede Constitutionsabänderung auf 5 Jahre hinaussezt, und eine zweimalige Berathung erfodert.

2. Nachdem das Volk diesen Vorschlag wird angenommen haben, soll eine bisdadin soviel möglich verbesserte Constitutionsakte demselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

3. Die Grundlage der Constitution, als Einheit, Untheilbarkeit, Freiheit und Gleichheit, die Trennung der Gewalten und die repräsentative Volksregierung sollen unverlezt bleiben.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der verordnet, die Beamten bei der Kanzlei des Senats und des obersten Gerichtshof, deren Gehalt durch das Gesez bestimmt ist, sollen eben so wie jene des grossen Raths unmittelbar vom Schatzamt ausbezahlt werden.

Muret, im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt folgenden Entwurf einer Bothschaft an den grossen Rath vor, zu der die Commission durch Bemerkungen der Mitglieder des grossen Raths bewogen worden:

Da der Senat, dem grossen Rath alle Erläuterungen zu geben wünscht, welche das höchst wichtige Werk der Constitutions-Abänderungen erleichtern und befördern können, so erklärt er hiemit, daß die Erwägungsgründe, die jedem seiner daherigen Beschlüssen zur Einleitung dienen, zwar die Beweggründe anzeigen, die ihn zu der in demselben enthaltenen Abänderung bewogen haben, daß aber diese Anzeige des einen Rathes an den andern, gar nicht dem Volk soll vorgelesen werden, da eine einzige allgemeine Einleitung, oder ein allgemeiner Vorbericht der gesamten dem Volke vorzuschlagenden Abänderungen vorgehen wird.

Der Senat erklärt ferner, daß die einzelnen Beschlüsse, die er dem grossen Rath zugesendet hat und noch ferner zusenden wird (mit Ausnahme dessen, der den 106 Art. betrift, der wegen seiner Beschaffenheit besonders behandelt werden muß) zu seiner Zeit vereiniget und nach der Ordnung der Gegenstände in ein Ganzes gebracht, und diese endliche Abfassung und Aenderung ebenfalls der Genehmigung des grossen Raths vorgelegt werden sollen.

Zäslin stimmt zur Annahme dieser Botschaft. Die Botschaft wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und verwirft die geheime Behandlung eines Beschlusses des grossen Raths, der also wieder an denselben zurukgesandt wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß über den Austritt eines Viertheils des Senats in bevorstehendem Herbstaquinoctium verlesen und an eine Commission gewiesen, in die der Präsident ernennt die BB. Zaslin, Mittelholzer, Meyer v. Arau, Berthollet und Devevey. Sie soll am Samstag berichten.

Auf Bundts und Genhards Anträge sollen von dem Commissionalbericht über die neue Eintheilung Helvetiens 3 Exemplare an jedes Mitglied des Senats und 1. Exemplar an jedes Mitgl. des gr. Raths ausgetheilt werden.

Einige Bemerkungen über die Wiederbesetzung der Pfarren; v. P. A. Stapfer.

(Fortsetzung.)

Es wäre doch nach allen Regeln der gesunden Vernunft, eine gescheutere Wahl eines Seelsorgers zu vermuthen, wenn jene eben genannten Behörden alle dazu mitwirkten, als wenn dieselbe einzig oder zum Theil von einer vermischten Volksmenge abhienge. „Allein," wendet man ein, „soll eine Gemeine nicht beurtheilen können, welcher Geistliche der würdigere sey, und seine Pflichten mit dem grössern Segen erfüllen werde?" Nein, sie kann es nicht; und wenn es ihr damit gelingt, so ist es ein blindes Glük, ein blosses Ungefehr. Doch davon wird hernach die Rede seyn. Jezt spreche ich blos von dem, was aus der Natur eines repräsentativen Systems fließt: warum sollen die Richter, die Verwalter, die Stellvertreter nicht von den Gemeinden, sondern von Wahlmännern ernennt werden, und die Pfarrer nur von jenen? braucht es etwa weniger Kenntnisse, Unpartheilichkeit, Rechtschaffenheit, um den besten Volkslehrer unter mehrern jungen Geistlichen zu unterscheiden, als um einen guten Beamten ausfindig zu machen, oder auf einen würdigen Repräsentanten zu fallen? Diese beiden Staatsdiener finden neben sich Collegen, welche allenfalls das ersetzen können, was ihnen an Einsicht und gutem Willen abgeht; hingegen steht der Pfarrer auf seinem Posten allein. Hat er die erfoderlichen Eigenschaften nicht, so ist der Schade unwiederbringlich, und das Uebel das er stiftet, unabsehbar.

„Ja, aber eben deßwegen muß er ja das Zutrauen der Gemeine besitzen, sonst kann er das Gute nicht wirken; und das

Zutrauen einer Gemeine, kann er durch nichts so sicher erlangen, als wenn sie ihn selbst wählt." Jenes gebe ich zu; dieses laugne ich geradezu. Ich will hundert Beispiele, die beweisen, daß Pfarrer, die von ihren eignen Gemeinen mit erstaunender Zustimmung ernannt waren, mit diesen in Streit geriethen, und von denselben wieder abgesezt oder doch sehr ungern geduldet wurden, gegen eines nennen, das zeigt, daß ein von Obrigkeiten erwählter Pfarrer mit seinen Pfarrgenossen sich zerwarf. Es bedarf auch nur des flüchtigsten Nachdenkens, der oberflächlichsten Erfahrung, um die Nothwendigkeit dieser Folgen einzusehen.

Von einem selbst gewählten Pfarrer erwartet die Gemeine viel: sie macht Ansprüche auf grosse Dankbarkeit von seiner Seite; sie hat denselben ein paar mal predigen gehört, und er hat ihr gefallen. Nun kann ein sehr angenehmer Prediger ein schlechter Pfarrer seyn; so wie oft ein mittelmäßiger oder unangenehmer Kanzelredner die wichtigsten Pflichten der Seelsorge und das Unterrichts vortreflich erfüllt. Der Geistliche hat sich sehr angestrengt, um zu gefallen; die Neuheit gab seinem Vortrage Reitz. Jezt ist er angestellter Pfarrer. Der Reitz, die Neuheit stumpft sich ab; er kann eine gleiche Anstrengung nicht fortsetzen; man wird Mangel an ihm gewahr; bedeutende Berufsarbeiten vernachlässigt er, oder er entledigt sich derselben schlecht. Die Parthei, welche denselben nicht wollte, regt sich, rügt die Fehler mit Bitterkeit, und es glükt ihr, über kurz oder lang, den grössern Theil der Gemeine auf ihre Seite zu ziehen.

Es ist eine mißliche Sache um ein Zutrauen, welches man genießt, ehe man Zeit hatte es zu erwerben, welches man unter dem Einflusse günstiger Umstände, durch die grössere Anstrengung eines Augenbliks erobert hat, und jezt durch eine gleichförmige, ununterbrochene, Thätigkeit rechtfertigen und sichern muß. Hingegen ist das Zutrauen, welches man nur nach und nach durch Klugheit und Tugend gewinnt, bleibend und segenvoll.

Wenn der Religionsdiener von seinen akademischen Lehrern, von einem Kirchenrathe, oder von seinen geistlichen Obern und einer bürgerlichen Behörde geprüft, gebilligt und erwählt worden: so ist alles daran zu wetten, daß es ein würdiger Mann ist, der das Zutrauen und die Achtung seiner Gemeine bald gewinnen wird. Freilich wird dabey vorausgesezt, daß die Wahlart so organisirt, der Antheil, den iede dieser Behörden an der Erwählung des Pfarrers haben soll, so bestimmt und abgewogen werde, daß kein unfähiger oder unwürdiger Geistlicher einer Gemeine aufgedrungen werden könne. Aber eine solche Wahlmethode aufzufinden, ist dann auch keine so schwierige Sache, wie ich nachher zu zeigen mir getraue.

Läßt man die Pfarrerswahlen durch die Gemeinen einreissen, so schleicht sich ein demagogisches, dem ganzen Geiste unsrer Verfassung zuwiderlaufendes Verfahren in unsre Verwaltung, welches bald genug seine verheerenden Wirkungen in fremde Zweige der Regierung verbreiten wird.

Ich behaupte viertens: daß die Verschenkung des Pfarrwahlenrechts an die Gemeinen eine höchst unpolitische, der Staatsgewalt sehr nachtheilige Verfügung wäre. Die Republik begäbe sich mit einemmale der Verwaltung und des Verfügungsrechts über drey Millionen Schweizerfranken und zugleich aller Einwirkung auf den Stand der Religionsdiener. Der Geistliche, welcher nun seine Beförderung allein vom Volke erwartete, würde auch diesem allein zu gefallen suchen, seine Launen ausstudiren, seinen Lieblingsideen schmeicheln und seinen Vorurtheilen fröhnen. Wenn es darum zu thun wäre, das Volk über eine eigensinnige, mit seinem Interesse streitende Widerspenstigkeit zu belehren, dasselbe umzulenken, zur Vernunft und zur Einsicht in die Nothwendigkeit oder Heilsamkeit eines übelaufgenommenen Gesetzes zu bringen; wenn ein ungerechter Verdacht gegen die Regierung ausgestreuet würde, den zu heben, und zwar schleunig zu heben, das Wohl des Vaterlandes erfoderte; (und man weiß, daß ein argwöhnischer Geist einer der tiefliegendsten Züge des schweizerschen Landmanns ist) wenn ein ungereimtes einem nützlichen Plane entgegenstehendes Vorurtheil wegzuräumen wäre: so würde bey allen diesen Anlässen, offenbar oder ins geheim, die Mehrheit der Geistlichen, um sich bey dem Volke desto beliebter zu machen und ihren Einfluß auf Unkosten der Regierung zu vermehren, mit den Neigungen, Wünschen, Vorstellungen desselben übereinstimmen und mit ihm gegen die obern bürgerlichen Behörden gemeinschaftliche Sache machen. Sie würden auf alle mögliche Weise das Volk dahin zu bringen suchen, daß es so viel an sich reisse als möglich, weil sie, bey ihrem Credit unter demselben, desto bedeutendere Rollen spielen könnten, jemehr sich die Regierungsform der reinen Demokratie wieder nähern würde. Unter sich selbst würden sie bald eine formliche, engverbundene und mächtige Conföderation bilden, gegen deren Entwürfe und Absichten die Plane der Regierung um so gewisser scheitern würden, je bedächtlicher, beharrlicher und zusammenhängender sie überhaupt zu werke zu gehen im Stande sind. (Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 13. Aug. Verschiedene Gehaltsverminderungsbeschlüsse.

Senat, 13. Aug. Annahme des Beschlusses, der das Direktorium einladet, die noch verhafteten Geiseln in Freiheit zu setzen, oder, wann sie schuldig, dem Richter zu übergeben.